

## Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Igis

*Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 1992.*

*Die Gemeinde Igis erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Igis vom 17. Mai 1992 folgende Ausführungsbestimmungen*

### **Art. 1**

Der Hauskehricht muss in Säcken bereitgestellt werden.

**Organisation**

Der in Container gesammelte Kehricht aus Haushalt, Gewerbe, Gastwirtschaftsbetrieben usw. ist ebenfalls bereitzustellen.

Für Industrie und Gewerbe kann auf Gesuch hin die Bereitstellung des Kehrichts lose in Container bewilligt werden.

Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Ausmassen von 140 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm und einem Höchstgewicht von 30 kg kann in vernünftigem Rahmen der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

### **Art. 2**

Die getrennt gesammelten Abfälle (Papier, Karton, Altmetall, Sperrgut, Aluminium, Büchsen, Gartenabfälle usw.) sind den Spezialabfuhr mitzugeben oder an die durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu bringen.

**Spezialabfuhr**

Grössere Mengen Sperrgut (z.B. Hausräumungen) wie auch Sperrgut aus Gewerbe und Industrie sind auf eigene Kosten direkt dem Entsorger oder der Verbrennung zuzuführen.

### **Art. 3**

Der Hauskehricht und die Abfälle für die Spezialabfuhr müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Plätzen bereitgestellt werden.

**Bereitstellung**

## 700.110

2

Ausführungsbestimmungen Abfallentsorgung

Die Container müssen zur Leerung auf die Bereitstellungsplätze gestellt werden.

Die Bereitstellung hat erst am Abfuhrtag vor Eintreffen des Abfuhrwagens zu erfolgen.

### Art. 4

#### **Sonderabfälle**

Sonderabfälle (Öle, Farben, Lösungsmittel, Gifte, Chemikalien, Medikamente, Pneus, Kühlschränke, Fernsehapparate, Computer usw.) dürfen nicht dem Hauskehricht mitgegeben werden.

Sonderabfälle aus Haushalt können, sofern sie nicht durch die Verkaufsstellen zurückgenommen werden, an die durch die Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden.

Für Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe gelten die kantonalen Vorschriften (Abfallverordnung AbV).

### Art. 5

#### **Orientierung**

Die Gemeinde orientiert die Einwohnerschaft periodisch über:

- Daten der ordentlichen Kehrichtabfuhr
- Daten der Spezialabfuhren
- Standorte der Sammelstellen
- Arten der getrennt gesammelten Materialien
- Verkaufsstellen von offiziellen Kehrichtsäcken und Sperrgutmarken
- Abgabestelle für Sonderabfälle
- Sammelresultate

### Art. 6

#### **Gebühren**

Die Gebührenordnung der Abfallentsorgung erfolgt nach dem Verursacherprinzip.

<sup>1</sup>Die Verursacher werden belastet mit:

---

<sup>1</sup> Gdevers-Beschluss vom 05.11.97

- a) einer Umwelt-Grundgebühr, und
- b) einer Gebindegebühr

Der Gemeindevorstand erlässt ein Gebührenreglement.

Für Sonderabfälle aus Handel, Industrie und Gewerbe sowie für grössere Mengen aus Haushalten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Gewerbe- und Industriebetriebe erhalten bei der Gemeindeverwaltung die notwendige Bewilligung für den Gebrauch der Containerplomben.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeindevorstand auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen erlassen.

## <sup>2</sup>Art. 7

Die Umwelt-Grundgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauches berechnet. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Igis (Abwassergesetz). **Vollzug**

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zusammen mit der Wasser/Abwasserrechnung an den Liegenschaftsbesitzer.

## Art. 8

Als Gebührenträger gelten:

**Inkrafttreten**

- Kehrriechsäcke verschiedener Grössen
- Kehrriechmarken für Spezialsammlungen
- Containerabreissplomben für bewilligte Kehrriechcontainer aus Industrie, Handel und Gewerbe

## Art. 9

Für den Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen ist der Gemeindevorstand zuständig. **Vollzug**

---

<sup>2</sup> Gdevers-Beschluss vom 05.11.97

## **700.110**

4

Ausführungsbestimmungen Abfallentsorgung

### **Art. 10**

#### ***Inkrafttreten***

Der Gemeindevorstand legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen fest.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: G. Lori